Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts

Feststellung durch das Rechnungsprüfungsamt:

6.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

[…] Im Übrigen sind gemäß § 117 I Satz 1 NKomVG über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Die Deckung konnte jedoch nur unter Erhöhung des Fehlbetrags erreicht werden. Sowohl der ordentliche als auch der außerordentliche Haushalt schließt mit einem Fehlbetrag ab Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Fehlbetrag aufgrund von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen künftig nicht erhöhen darf. Soweit keine Deckungsmittel zur Verfügung stehen, muss ein entsprechender Nachtragshaushaltsplan erlassen werden (sh. 6.2). Zukünftig sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

6.2 Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts

[…] Die Stadt Bersenbrück hatte für das Haushaltsjahr 2016 somit die Pflicht, einen Nachtragshaushalt mit entsprechender Genehmigungsverpflichtung durch die Kommunalaufsicht zu erlassen. Dieser Pflicht ist die Stadt Bersenbrück nicht nachgekommen.

Stellungnahme der Stadt:

Im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen für die Jahre 2016 und 2017, die zum Teil erst Ende 2018 bzw. Anfang 2019 erfolgten, wurden unterschiedliche Beträge für die Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs errechnet und entsprechend gebucht.

Für die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bersenbrück wurde für die Buchung der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen bisher das Verfahren gewählt, dass die vollen Beträge als Rückstellungszuführung gebucht wurden. Die aufgrund der hohen Steuererträge in 2016 erforderlichen erhöhten bzw. über die Planzahlen deutlich hinausgehenden Umlagen bzw. Rückstellungszuführungen wurden erst nach Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat genehmigt. Eine zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit steht außer Frage.

Deckungsmittel standen trotz erheblich höherer Steuereinnahmen nicht zur Verfügung, so dass im Nachhinein – mehr als zwei Jahre nach dem entsprechenden Haushaltsjahr – ein Nachtraghaushaltsplan zu erlassen gewesen wäre. Dieser Pflicht ist die Stadt aufgrund des zeitlichen Abstands nicht nachgekommen.

In Zukunft wird zum einen das Verfahren der Rückstellungsbildung in Höhe der „erhöhten Spitze“ angewendet, so dass hier keine derart höheren Aufwendungen erwartet werden.

Zum anderen wird darauf geachtet werden, dass eine ggfls. erforderliche Beschlussfassung zeitnah erfolgen wird.

Seitens der Stadt wird künftig auf die Pflicht des Erlasses einer Nachtragshaushaltssatzung inkl. Nachtragshaushaltsplan geachtet. Es gilt jedoch in erster Linie weiterhin das Bestreben zur Vermeidung eines Fehlbetrages.